

Bundessteuerberaterkammer, KdÖR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Finanzausschuss des Deutschen Bundestages  
Frau Christine Scheel MdB  
Vorsitzende  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**per E-Mail: [finanzausschuss@bundestag.de](mailto:finanzausschuss@bundestag.de)**

Geschäftsführung

Haus der Steuerberater  
Neue Promenade 4  
10178 Berlin

Zentrale 030/240087-0  
Durchwahl 030/240087-43  
Telefax 030/240087-99  
E-Mail: [steuerrecht@bstbk.de](mailto:steuerrecht@bstbk.de)  
<http://www.bstbk.de>

14. Januar 2005  
Fi/Gr

**Öffentliche Anhörung vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zu dem Antrag der Fraktion CDU/CSU „Ein modernes Steuerrecht für Deutschland – Konzept 21“ (Drucksache 15/2745) und dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer neuen Einkommensteuer und zur Abschaffung der Gewerbesteuer“ (Drucksache 15/2349)**

Sehr geehrte Frau Scheel,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Einladung zur Anhörung und die Möglichkeit, vorab schriftlich Stellung zu nehmen, die wir als gesetzliche Spitzenorganisation der deutschen Steuerberater gerne wahrnehmen.

Das deutsche Steuerrecht der Gegenwart wird übereinstimmend als unübersichtlich, kompliziert oder sogar chaotisch beschrieben. Zu dieser Unübersichtlichkeit trägt nicht zuletzt die große Anzahl der bestehenden Steuervorschriften bei (118 Gesetze, 87 Rechtsverordnungen, ca. 4.000 Erlasse). Verschärft wird die Situation durch die ständigen Änderungen, die das Geflecht der ineinandergreifenden Vorschriften erfährt. Allein das Einkommensteuergesetz wurde im Jahr 2003 durch 13 verschiedene Gesetze geändert. Seit dem Amtsantritt der Bundesregierung im Jahr 1998 ist es bis heute insgesamt 49 Mal geändert worden. Dies belastet nicht nur die Steuerpflichtigen selbst, sondern in ganz erheblichem Maße auch die Steuerberater. Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 15. Juli 2004 müssen sie nicht nur die gerade geltenden Gesetze beherrschen, sondern sich auch laufend in der Tagespresse über die beabsichtigten Änderungen des Steuergesetzgebers informieren, um ih-

re Mandanten rechtzeitig auf ggf. erforderliche Reaktionen hinweisen zu können. Tun sie dies nicht, können Sie dem Mandanten gegenüber zu Schadensersatz verpflichtet sein.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der Berufsstand der Steuerberater, dass auf breiter Front eine Diskussion um eine Reform und damit einhergehend eine Vereinfachung des deutschen Steuerrechts geführt wird. Wenn es wirklich zu einer in sich schlüssigen Reform mit Bestand für die Zukunft kommen soll, ist eine fundierte Debatte über die Eckpfeiler dieser Reform unabdingbar.

Dabei ist von vorneherein zu beachten und auch in der öffentlichen Diskussion deutlich zu machen, dass die mit der Reform verfolgten Ziele Einfachheit und Gerechtigkeit nicht gleichermaßen verwirklicht werden können. Eine bloße Verkürzung des Gesetzestextes leistet keinen Beitrag zur Vereinfachung des Steuerrechts, wenn dadurch Abgrenzungsfragen auf die Gerichte oder Einzelregelungen auf Rechtsverordnungen verlagert werden.

Soweit ein verständlicheres Steuerrecht dazu führt, dass die Einkommensteuer auch für steuerliche Laien zumindest in ihren Grundsätzen wieder nachvollziehbar wird, ist mit einer Vereinfachung zwar auch ein Zuwachs an Steuergerechtigkeit zu erreichen. Wenn die Vereinfachung allerdings zu weit geht, Pauschalierungen also z. B. auf ungeeignete Sachverhalte angewendet werden oder für den Steuerpflichtigen keinerlei Möglichkeit besteht, einen sich bei ihm manifestierenden untypischen Sachverhalt vorzutragen, bei dem die im Gesetz vorgenommene Typisierung zu widersinnigen oder untragbaren Ergebnissen führt, kann die Vereinfachung auch mit einem Verlust an Gerechtigkeit erkaufte werden. In solchen Fällen muss entschieden werden, welchem Ziel eine höhere Priorität beigemessen werden soll.

Gleichwohl braucht eine solche Debatte Zeit, und aus dem politischen Raum verlautete wiederholt, dass es auch aus wahltaktischen Überlegungen vor 2006 keinesfalls zu einer Reform kommen wird. Da das Bedürfnis nach Vereinfachung jedoch akut besteht, sollte nicht jede bereits heute mögliche Verbesserung bis zu einer umfassenden Reform aufgeschoben werden. Auch eine Politik der kleinen Schritte kann zu Vereinfachungen führen, die die Steuerpflichtigen spürbar entlasten.

Bevor wir auf Einzelaspekte der Steuerkonzepte von CDU/CSU und FDP eingehen, möchten wir einleitend Kernforderungen aufzeigen, an denen sich jede Steuerreform messen lassen muss.

### 1. Befreiung von Lenkungsnormen

Eine Vereinfachung des Steuerrechts kann insbesondere dadurch erreicht werden, dass eine Zurückbesinnung auf das primäre Ziel der Steuererhebung, nämlich die Finanzierung des Staatshaushalts, erfolgt. Sofern sozialpolitische Transferleistungen erforderlich sind, sollten diese auf getrennten Weg erfolgen und nicht in das Steuerrecht integriert werden. Beispielhaft ist hier nur auf die Einbeziehung des Familienleistungsausgleichs in die Einkommensteuer hinzuweisen, die zu einer Verkomplizierung des Steuerrechts geführt hat.

### 2. Beachtung des Leistungsfähigkeitsprinzips

Das Ziel der steuerrechtlichen Gerechtigkeit wird in der Bundesrepublik Deutschland durch das Leistungsfähigkeitsprinzip konkretisiert. Eine daran ausgerichtete Besteuerung kann nicht nur die erwirtschafteten Vermögenszuwächse der Steuerpflichtigen ihrer Besteuerung zugrunde legen, sie muss auch die die Leistungsfähigkeit mindernden Vermögensabflüsse bei der Besteuerung berücksichtigen. Die Beachtung dieses Nettoprinzips fordert dabei nicht, den Steuerpflichtigen Subventionen durch überhöhte Pauschalen zukommen zu lassen. Sie erfordert es jedoch, tatsächliche Aufwendungen ohne betragsmäßige Höchstgrenze steuermindernd in Abzug bringen zu können. Überprüft werden muss auch, ob mit dem Leistungsfähigkeitsprinzip in Übereinstimmung zu bringen ist, dass der Spitzensteuersatz, bereits beim Verdienst eines Durchschnittsverdieners erreicht wird.

### 3. Abschaffung der Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer ist ein Fremdkörper im deutschen Steuersystem. Sie erfordert nicht nur höchst streitanfällige Abgrenzungen zwischen gewerblichen und nichtgewerblichen Einkünften sowie komplizierter Kompensationsnormen wie § 35 EStG, sie verschlechtert insbesondere auch die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland. Die Gewerbesteuer in ihrer heute bestehenden Form muss daher abgeschafft werden. Die Finanzierung der Gemeinden kann durch ein Zuschlagsrecht auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer neu geregelt werden; das Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater hat hier einen geeigneten Vorschlag vorgelegt.

#### 4. Keine neuen Steuerbelastungen

Sofern das Ziel ernsthaft verfolgt wird, Subventions- und Lenkungsnormen aus dem Steuerrecht zu entfernen, Ausnahmetatbestände abzubauen und die steuerliche Bemessungsgrundlage zu verbreitern besteht die Gefahr, dass es für breite Teile der Bevölkerung zu neuen Steuerbelastungen kommt. Dies muss durch eine ausreichende Senkung des Tarifs verhindert werden.

#### 5. Beibehaltung der bewährten Terminologie

Um nicht neue Abgrenzungsprobleme aufzuwerfen und eine lang andauernde Rechtssicherheit über die Inhalte neuer Formulierungen entstehen zu lassen, sollte auch bei einer umfassenden Steuerreform auf die Beibehaltung der bewährten steuerrechtlichen Terminologie geachtet werden. Die korrekte Verwendung etablierter Fachbegriffe leistet einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zur Lesbarkeit von Gesetzestexten und zur Verständlichkeit des Steuerrechts.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung  
Bettina Bethge  
Geschäftsführerin

Anlage

## **Stellungnahme**

**zu dem Antrag der Fraktion CDU/CSU „Ein modernes Steuerrecht für Deutschland – Konzept 21“ (Drucksache 15/2745)**

**und dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer neuen Einkommensteuer und zur Abschaffung der Gewerbesteuer“ (Drucksache 15/2349)**

## **1. Ein modernes Steuerrecht für Deutschland – Konzept 21 der Fraktion der CDU/CSU**

### 1.1. Terminologie

Ein ausformulierter Gesetzesvorschlag zu den Vorstellungen der CDU/CSU liegt zwar noch nicht vor; das Konzept sieht jedoch unter der Überschrift „Neufassung des Einkommensteuergesetzes ausdrücklich vor, dass diese Neufassung in Fortführung der bekannten Systematik und Terminologie erfolgen soll. Dies ist bei geänderten materiellen Steuerrechtsnormen ein wichtiger Beitrag zur Rechtssicherheit.

### 1.2. Planbarkeit des Steuerrechts, Vereinfachung durch Abschaffung von Lenkungsnormen und Straffung des Gesetzestextes

Eine bessere Überschaubarkeit des Steuerrechts durch Vereinfachungen, eine Rückbesinnung auf steuerrechtliche Grundsätze und eine verstärkte Beachtung der Steuersystematik wird auch die Planbarkeit des Steuerrechts wieder verbessern und das Treffen unternehmerischer Entscheidungen erleichtern. Die vorgesehene regelmäßige Inflationsbereinigung des Tarifs, die wir ausdrücklich begrüßen, wird die Notwendigkeit diesbezüglicher Diskussionen und die damit verbundenen Ungewissheiten beseitigen.

Vereinfachung heißt nicht unbedingt auch wesentliche Kürzung des Gesetzestextes, da die wesentlichen steuerlichen Fragen im Gesetz geklärt sein müssen. Eine Verkürzung ergibt sich jedoch durch einen Verzicht auf Lenkungsnormen, die wieder aus dem Steuerrecht entfernt werden sollen. Dem ist uneingeschränkt zuzustimmen. Wir regen an in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob Sozialleistungen wie das Kindergeld nicht wie vor 1996 außerhalb des Einkommensteuerrechts geregelt werden sollten.

### 1.3. Besteuerung der Arbeitnehmer

Das Konzept 21 sieht vor, die Tatbestände einzugrenzen, für die ein Werbungskostenabzug für Arbeitnehmer möglich ist. Ohne im Einzelnen auf die verschiedenen Tatbestände einzugehen halten wir es unter Leistungsfähigkeitsgesichtspunkten für erforderlich, dass Pauschalierungen übersteigende tatsächliche berufsbedingte Aufwendungen wie bisher gesondert nachgewiesen und steuerlich berücksichtigt werden müssen. Anderenfalls wäre eine Ungleichbehandlung mit solchen Steuerpflichtigen gegeben, die ihre nachgewiesenen Be-

triebsausgaben steuerlich geltend machen können. Eine Pauschalierung von gängigen Betriebsausgaben (z. B. Miete, Strom usw.) wäre grundsätzlich denkbar und würde zu Vereinfachungen führen. Dies wird aber zu Recht nicht in Betracht bezogen. Abhängig Beschäftigte sollten hier nicht anders behandelt werden, soweit echte Werbungskosten vorliegen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass nach dem vorliegenden Konzept soweit ersichtlich Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung überhaupt nicht steuerlich berücksichtigt werden; sie sind weder unter den Werbungskosten noch bei Sonderausgaben genannt. Diese Aufwendungen müssen u. E. steuerlich abzugsfähig sein.

#### 1.4. Besteuerung von Veräußerungsgewinnen

Wir begrüßen, dass die im Konzept 21 vorgesehene Besteuerung von Veräußerungsgewinnen ausdrücklich auf die ab Inkrafttreten des Gesetzes neu entstehenden Wertsteigerungen begrenzt wird. Um Abgrenzungsfragen möglichst nicht entstehen zu lassen, ist bei der Formulierung eines konkreten Gesetzestextes besondere Sorgfalt auf die Definition zu legen, welche Wirtschaftsgüter ausschließlich privaten Zwecken dienen und daher von der Besteuerung ausgenommen werden. Aus steuersystematischen Gründen dürfte eine solche Befreiung nur für einen eng begrenzten Kreis von Wirtschaftsgütern gewährt werden.

#### 1.5. Besteuerung von Kapitalerträgen

Zu der künftigen Besteuerung von Kapitalerträgen enthält das Konzept 21 keine konkreten Aussagen. Da auf diesem Gebiet eine Vereinfachung der bestehenden Vorschriften besonders dringend geboten ist und die diesbezüglichen Regelungen gleichzeitig Ausstrahlungen auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Deutschland haben, ist dieser Frage besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Sofern eine Abgleichung mit den Grundsätzen der Unternehmensbesteuerung erfolgt, könnte eine Abgeltungssteuer zu erheblichen Vereinfachungen führen, denen eine sinkende Einzelfallgerechtigkeit und eine Durchbrechung des Prinzips der synthetischen Einkommensteuer gegenüberstünden. Dies ist eine politisch zu treffende Grundsatzentscheidung, die – wie auch immer sie ausfällt – erst anhand eines konkreten Gesetzestextes auf ihre folgerichtige Durchsetzung und Praktikabilität hin überprüft werden kann.

## 1.6. Fragen der Unternehmensbesteuerung

Die Aussagen zu der Besteuerung von Unternehmen bleiben im Konzept 21 zunächst vage. Die Beachtung des Nettoprinzips ist jedoch durch die Gewährung eines uneingeschränkten Verlustvortrags gewährleistet.

In der Begründung zu den einzelnen Vorschlägen heißt es, dass die Optionsmöglichkeiten für Unternehmen zu prüfen seien, sich entweder nach den Regeln des Einkommensteuerrechts oder des Körperschaftsteuerrechts besteuern zu lassen. Eine solche Optionsmöglichkeit halten wir für nicht praktikabel. Um sicherzustellen, dass sie die – aus steuerlichen Gründen - richtige Entscheidung treffen, müssten die Unternehmen permanent zwei Rechenwerke nebeneinander laufen lassen, um jeweils die steuerlichen Folgen für die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer vergleichen zu können. Da es auch für die Finanzverwaltung kaum praktikabel sein wird, einen jährlichen Wechsel zwischen den Besteuerungsarten zu ermöglichen, müsste die Wahl wohl jeweils für mehrere Jahre im Voraus getroffen werden. Für einen solchen längeren Zeitraum sind die steuerlichen Folgen aber nicht zuverlässig abzuschätzen, da weder die Geschäftsentwicklung noch die Tätigkeit des (Steuer-)Gesetzgebers vorhersehbar sind. Nicht ohne Grund ist die Optionsmöglichkeit in der Brähler Kommission zur Reform der Unternehmensbesteuerung nach eine Diskussion letztlich wieder verworfen worden.

Zu begrüßen ist die Entscheidung zur Abschaffung der Gewerbesteuer in der heute geltenden Form und eine Neugestaltung der Regelungen zur Gemeindefinanzierung. Die vorgeschlagene Steuerbefreiung der Unternehmensnachfolge bei der Erbschaftsteuer halten wir ebenfalls für geeignet, den Übergang von Familienunternehmen gerade im Mittelstand wesentlich zu erleichtern.

## 1.7. Steuerliche Gewinnermittlung

Ein erweitertes Wahlrecht zur Gewinnermittlung als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben könnte einen Beitrag zu einer Vereinfachung für mittelständische Unternehmen bieten, wenn an die Gewinnermittlung nicht zu hohe Anforderungen gestellt werden – wir verweisen hier nur auf die Diskussion um den Entwurf eines amtlichen Formulars „Einnahmenüberschussrechnung – EÜR“.



Bei einer Entscheidung über das zukünftige Steuerbilanzrecht sollten unbedingt die derzeit im Bundesministerium der Justiz laufenden Überlegungen zu einer Modernisierung des Handelsgesetzbuches berücksichtigt werden.

#### 1.8. Auslandssachverhalte

Zur Besteuerung von Auslandssachverhalten finden sich im Konzept 21 keine Aussagen. Hier sind entsprechende Ergänzungen erforderlich, z. B. was die Anrechenbarkeit oder Freistellung von im Ausland gezahlten Steuern betrifft oder ob Verlustverrechnungen auch über die Grenze möglich sind.

## **2. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer neuen Einkommensteuer und zur Abschaffung der Gewerbesteuer der FDP-Fraktion**

Die FDP-Fraktion sich der Mühe unterzogen, ihre Vorstellungen bereits in einem konkreten Gesetzestext auszuformulieren. Dies erleichtert eine Auseinandersetzung mit ihrem Konzept und erlaubt detailliertere Anmerkungen zu einzelnen Punkten.

### **2.1. Terminologie**

Der Entwurf der FDP will das Einkommensteuerrecht auf seine Grundgedanken zurückführen und es vereinfachen. Es wird auf bestehenden, wenn auch teilweise von Ausnahmen überwucherten Grundsätzen aufgebaut. Dabei wird allerdings teilweise von der heute geltenden Terminologie abgewichen („Aufwendungen“ statt „Werbungskosten“ in § 15 EStG-E, „Überschuss“ statt „Gewinn“ in § 17 Abs. 3 EStG-E usw.). Hier sollte vermehrt Wert auf eine Beibehaltung etablierter Begrifflichkeiten gelegt werden, um Unklarheiten und Auslegungsfragen zu vermeiden.

### **2.2. Planbarkeit des Steuerrechts, Vereinfachung durch Abschaffung von Lenkungsnormen und Straffung des Gesetzestextes**

Die im FDP-Entwurf vorgesehenen §§ 3 und 4 sollen das gesetzlich festlegen, was von der Bundessteuerberaterkammer seit langem immer wieder gefordert wird. Wir begrüßen dies ausdrücklich. Die Befürchtung, dass die Finanzverwaltung der in § 4 EStG-E festgelegten Verpflichtung zur Erteilung einer Anrufungsauskunft aufgrund zu hoher Arbeitsbelastung nicht nachkommen könnte, wird sich nicht erfüllen, wenn es gelingt, das Gesetz durchgehend verständlich und folgerichtig zu formulieren. Ein Anspruch des Bürgers auf Auskunft über das im Einzelfall anwendbare Recht könnte auch eine wirksame Bremse für von der Verwaltung ausgehende Verkomplizierungen darstellen.

Ziel des FDP-Entwurfes ist auch, sich auf die Funktion von Steuern zurückzubedenken, Mittel für den Haushalt zu generieren. Lenkungsnormen oder Subventionen sollen aus dem Gesetz entfernt werden. Wenn dieses Ziel ganz konsequent verfolgt würde, wäre auch eine politisch gewünschte Förderung der Familien außerhalb des Einkommensteuergesetzes anzusiedeln und etwa das Kindergeld, wie dies vor 1996 der Fall war, in einer getrennten Vorschrift zu regeln. Das Einkommensteuerrecht würde dadurch weiter deutlich entlastet werden.

Wie einleitend bereits gesagt, bedeutet aber nicht jede Verkürzung des Gesetzestextes auch zwangsläufig eine Vereinfachung des Steuerrechts. Vor diesem Hintergrund sollte noch einmal überdacht werden, ob die in § 9 Abs. 3 EStG-E vorgesehene Ermächtigung zur Regelung durch Rechtsverordnung erforderlich ist. Ob die in diesem Absatz genannten Leistungen als steuerfrei oder als steuerpflichtig behandelt werden, ist eine Grundsatzentscheidung, die nicht aus dem Gesetz ausgelagert werden sollte. Die in § 9 Abs. 3 Buchst. d) EStG-E angesprochene Vorstellung zur Behandlung des Arbeitslohns aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen ist auch konkret genug, um direkt im Gesetz geregelt zu werden.

### 2.3. Besteuerung der Arbeitnehmer

Bei der Besteuerung der Arbeitnehmer wird das Nettoprinzip nur unvollkommen verwirklicht. Die in § 15 EStG-E geregelte Aufwendungspauschale sieht einen Abzug von mit der wirtschaftlichen Betätigung in Zusammenhang stehenden Ausgaben in Höhe von zwei Prozent der steuerpflichtigen Einnahmen, mindestens jedoch 200 Euro und höchstens 5.000 Euro vor. Weitere Aufwendungen sollen nicht abziehbar sein. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und für ein häusliches Arbeitszimmer werden bereits durch § 10 Abs. 4 EStG-E vom Abzug ausgeschlossen. Ein Arbeitnehmer mit einem zu versteuernden Einkommen in Höhe von 40.000 Euro, bei dem also bereits der Spitzensteuersatz von 35 % einsetzt (§ 30 Abs. 3 EStG-E), könnte Aufwendungen in Höhe von 800 Euro steuerlich geltend machen. Der Höchstbetrag von 5.000 Euro wird erst bei einem zu versteuernden Einkommen von 250.000 Euro erreicht.

In Zusammenhang mit dem Tarifverlauf ist eine erhöhte Steuerbelastung für eine nicht unbedeutende Zahl von Arbeitnehmern nicht auszuschließen. Unter dem Gesichtspunkt des Leistungsfähigkeitsprinzips halten wir es zumindest für erforderlich, dass wie im geltenden Recht ein Nachweis von die Pauschalierung übersteigenden Werbungskosten möglich bleibt. Die Zahl der Fälle wird aufgrund der genannten Regelungen des § 10 EStG-E im Vergleich zu heute sicher abnehmen. Für diejenigen Arbeitnehmer, denen aufgrund eines Sondertatbestandes erhöhte Aufwendungen aus ihrer wirtschaftlichen Betätigung entstehen, müssen diese Aufwendungen aber abziehbar bleiben. Dies gilt um so mehr, als sonst Aufwendungen für Fortbildungen ggf. gar nicht, bzw. nicht in der entsprechenden Höhe steuerlich berücksichtigt werden würden, die der BFH in seinen neueren Urteilen eindeutig den Werbungskos-

ten zugeordnet hat. Selbst ein Abzug als Sonderausgaben wäre nach §§ 22 bis 26 EStG-E nicht mehr möglich.

#### 2.4. Besteuerung von Veräußerungsgewinnen

Der Entwurf der FDP sieht eine Besteuerung der Gewinne aus der Veräußerung oder der Entnahme von Wirtschaftsgütern vor (§ 17 EStG-E). Gewinn ist der Unterschied zwischen dem Verkehrswert und dem Buchwert des Wirtschaftsgutes. Bei Wirtschaftsgütern, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes nicht zu einem Betriebsvermögen gehört haben, gilt als Buchwert der Verkehrswert am Ende des Jahres vor Inkrafttreten des Gesetzes. Für diese Wirtschaftsgüter ist damit gewährleistet, dass nicht Wertsteigerungen aus zurückliegenden Zeiträumen der Besteuerung unterliegen. Für andere Wirtschaftsgüter, für die ein Buchwert vorliegt, ist dies nicht gegeben.

Zwar besteht die Möglichkeit, eine steuerfreie Rücklage nach § 17 Abs. 3 EStG-E zu bilden. Diese ist jedoch spätestens nach vier Jahren gewinnerhöhend und mit einem Gewinnzuschlag von sechs Prozent für jedes Jahr, in dem die Rücklage bestanden hat, aufzulösen, wenn keine Reinvestition erfolgt ist. Die Möglichkeit der Übertragung von Veräußerungsgewinnen auf ein neu angeschafftes Wirtschaftsgut ist eine unternehmerfreundliche Maßnahme, die wir begrüßen. Sie reicht jedoch nicht aus.

Um eine Rückwirkung der allgemeinen Veräußerungsgewinnbesteuerung auf Zeiträume vor Inkrafttreten des Gesetzes zu verhindern, muss für alle betroffenen Wirtschaftsgüter eine Stichtagsbewertung durchgeführt oder eine geeignete Pauschalierung gefunden werden. Es ist sicher zu stellen, dass die Besteuerung lediglich Wertsteigerungen ab Inkrafttreten des Gesetzes erfasst. Anderenfalls käme es zu einer rückwirkenden Enteignung.

#### 2.5. Besteuerung von Kapitalerträgen

Das Prinzip der synthetischen Einkommensteuer wird im Bereich der Kapitalerträge durchbrochen. Für alle Kapitalerträge, die keine Ausschüttungen sind, ist eine Abgeltungssteuer mit einem Steuersatz von 25 Prozent vorgesehen (§ 21 Abs. 1 EStG-E). Eine Option zur Veranlagung ist nicht für diese Kapitalerträge, wohl aber für die Empfänger von Gewinnausschüttungen vorgesehen, die dem Körperschaftsteuersatz in Höhe des Einkommensteuersatzes von 35 Prozent unterliegen haben (§ 21 Abs. 2 EStG-E).

Die Besteuerung von Kapitalerträgen ist äußerst kompliziert und gestaltungsanfällig. Eine Vereinfachung auf diesem Gebiet wäre für Steuerpflichtige und Verwaltung gleichermaßen bedeutsam. Die Vereinfachungswirkung wird durch die Optionsmöglichkeit zur Veranlagung zum Teil aber wieder konterkariert. Zudem ist es systematisch nicht folgerichtig, die Optionsmöglichkeit für einen Teil der Kapitalerträge zu eröffnen, für einen anderen Teil aber nicht.

Bei der Besteuerung von Kapitalerträgen ist insbesondere darauf zu achten, dass es nicht zu Verwerfungen mit der Unternehmensbesteuerung kommt. Zum einen muss gewährleistet sein, dass Kapitalerträge gleich behandelt werden, egal ob der Empfänger ein Unternehmen oder eine natürliche Person ist. Zum anderen würde eine Ungleichbehandlung von Gewinnausschüttungen und anderen Kapitalerträgen, wie sie im Entwurf vorgesehen ist, Finanzierungsentscheidungen verzerren.

## 2.6. Fragen der Unternehmensbesteuerung

Wichtiger Bestandteil einer Reform, die nicht nur Vorteile für den einzelnen Steuerpflichtigen, sondern auch eine Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland mit sich bringen soll, muss eine Neuregelung der Unternehmensbesteuerung sein. Hier lässt der vorliegende FDP-Entwurf leider noch keinen geschlossenen diskussionsfähigen Ansatz erkennen. Das Verhältnis zwischen Einkommensteuergesetz und Körperschaftsteuergesetz bleibt unklar. Ansätze finden sich lediglich in der Regelung des § 9 Abs. 2 EStG-E, der Ausschüttungen bei Anteilseignern steuerfrei stellt, wenn die Körperschaft nachweist, dass sie für die ausgeschütteten Beträge Körperschaftsteuer entrichtet hat, sowie bei der Möglichkeit der Bildung einer steuerfreien Rücklage für Gewinne aus der Veräußerung oder Entnahme von Wirtschaftsgütern gem. §§ 8 Abs. 3, 17 Abs. 3 EStG-E.

Ausdrücklich zu begrüßen ist dagegen der vorgesehene Ersatz der Gewerbesteuer durch einen Zuschlag auf die Lohn- und Einkommensteuer. Ob ein solcher Zuschlag auch auf die Körperschaftsteuer erhoben werden soll, lässt sich aus dem vorliegenden Entwurf nicht erkennen. Dies müsste u. E. der Fall sein, um das Interesse der Gemeinden an der Gewerbeansiedlung aufrecht zu erhalten.

Das Nettoprinzip wird in der Unternehmensbesteuerung uneingeschränkt durchgesetzt, indem sowohl ein Verlustrücktrag auf das Vorjahr als auch ein unbegrenzter Verlustvortrag gewährt werden ( § 16 Abs. 3 EStG-E). Dies ist zu begrüßen.

## 2.7. Steuerliche Gewinnermittlung

Während der Gesetzestext dazu keine expliziten Aussagen trifft, ist der Einzelbegründung zu § 18 EStG-E zu entnehmen, dass auch eine Gewinnermittlung nach den IFRS als Grundlage für die steuerliche Gewinnermittlung dienen könnte. Dies ist rundweg abzulehnen. Die Diskussionen um die IFRS haben in den vergangenen Monaten deutlich aufgezeigt, dass sie für steuerliche Zwecke nicht zugrunde gelegt werden können. Außerdem sollten die derzeit im Bundesministerium der Justiz laufenden Überlegungen zu einer Modernisierung des Handelsgesetzbuches berücksichtigt werden.

## 2.8. Auslandssachverhalte

Zur Besteuerung von Auslandssachverhalten finden sich im vorliegenden Entwurf keine Aussagen. Hier sind entsprechende Ergänzungen erforderlich, z. B. was die Anrechenbarkeit oder Freistellung von im Ausland gezahlten Steuern betrifft oder ob Verlustverrechnungen auch über die Grenze möglich sind.

### 3. Fazit

Alle Überlegungen um eine Reform der Einkommensteuer, die die Verständlichkeit des Steuerrechts erhöht und die Erklärungspflichten für den einzelnen Bürger erleichtert, sind positiv zu bewerten. Die Konzepte von CDU/CSU und FDP dringen jedoch noch nicht bis zum eigentlichen Problemerkern vor.

Die Achillesferse des deutschen Steuerrechts liegt bei der Unternehmensbesteuerung. Eine Steuerreform, die das Problem der Wachstumsschwäche in Deutschland anpacken und Anreize für mehr Investitionen und Beschäftigung geben will, muss vor allem die Besteuerung der Unternehmen im Blick haben. Dabei muss das Ziel sein, das Steuerrecht möglichst rechtsform- und finanzierungsneutral auszugestalten, damit unternehmerische Entscheidungen nicht durch rein steuerliche Aspekte verzerrt werden.

Ein erster Schritt in diese Richtung ist die in den vorliegenden Konzepten vorgesehene Abschaffung der Gewerbesteuer. Sie muss durch einen Zuschlag auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer ersetzt werden. Dabei allein darf es aber nicht bleiben. Bei allen Regelungen ist insbesondere auch darauf zu achten, dass die ständig wachsende Zahl grenzüberschreitender Sachverhalte sinnvoll und ohne überzogene Anforderungen an den einzelnen Wirtschaftsteilnehmer geregelt wird. Der freie Kapitalverkehr darf nicht behindert werden und die Konformität mit dem EU-Recht muss gewährleistet sein. Dies sind zwei wesentliche Aspekte, die bei allen Bemühungen um eine Steuerreform beachtet werden müssen und die von den heute vorliegenden Konzepten noch nicht zufriedenstellend behandelt werden.